

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.10.2013

SR/BeVoSr/037/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	05.09.2013	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.50.27

## **Ausweitung der Förderung in der Kindertagespflege; hier:Interessenbekundungsverfahren**

**Zielsetzung: Bedarfsgerechte Angebote in der Kinderbetreuung**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der ASJS bittet den Bürgermeister, dem Kreis das grundsätzliche Interesse der Stadt Ratzeburg zur Ausweitung der einkommensunabhängigen Förderung in der Kindertagespflege auf Kinder bis zum Schuleintritt zu bekunden. Nach Klärung aller Belange durch den Kreis ist dem Ausschuss die Angelegenheit zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 22.08.2013

Bürgermeister Voß am 23.08.2013

Eckhard Rickert am 04.10.2013

### **Sachverhalt:**

Gem. Beschluss der Stadtvertretung vom 16.03.2009 beteiligt sich die Stadt Ratzeburg an der einkommensunabhängigen Förderung in der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder. Ein entsprechender Vertrag mit dem Kreis wurde am 02.06.2010 geschlossen. (Anlage1).

Der Kreis hat nun mit Schreiben vom 18.07.2013 ein Interessenbekundungsverfahren für die Ausdehnung dieser Förderung auf über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt initiiert. Die Beweggründe sind dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben des Kreises zu entnehmen. Die Verwaltung steht dem Anliegen des Kreises grundsätzlich positiv gegenüber. Es ergibt sich die Möglichkeit, den Eltern finanzierbare überbrückende Betreuungsangebote für Kinder anzubieten, die im Laufe eines Kita-Jahres drei Jahre alt werden und für über 3-jährige, die nach

Ratzeburg gezogen sind und hier aufgrund des laufenden Jahres keinen Platz in einer Kindertagesstätte bekommen können. In den regelmäßig stattfindenden Kindertagesstättenträgerkonferenzen wurde wiederholt die Problematik der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz bei Zuzug von Kindern im Laufe eines Kindergartenjahres diskutiert, ohne jedoch zu einer Lösung zu kommen, da die Kindertagesstätten aus finanziellen Gründen keine Plätze als Puffer unbesetzt lassen können. Die Möglichkeit auf eine finanzierbare Alternative bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres verweisen zu können, ist für die betreffenden Familien dann sicherlich eine Hilfe. Den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ersetzt dies nicht, jedoch ist vielen Familien vorrangig daran gelegen, eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu bekommen, um Ihrer Berufstätigkeit nachgehen zu können.

Der Vorteil zum angesprochenen Kostenausgleich ist, dass nur die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden mit 1,00 € bezuschusst werden und nicht eine pauschale Betreuungszeit. Im Rahmen des Kostenausgleichs sind 1,41 € pro Stunde zu zahlen.

Wie vom Kreis in Erwägung gezogen, sollte Voraussetzung für eine Zuschussgewährung sein, dass ein solcher Platz nur dann gefördert wird, wenn nachweislich kein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht. So wird vermieden, dass Kita-Plätze unbesetzt bleiben, aber auch, dass es zu einem Doppelzuschuss (Kindertagespflege und Kita-Platz) kommt. Zu diskutieren wäre, ob diese Überprüfung nicht nur einmalig zu Beginn, sondern für dasselbe Kind jährlich bis zum Schuleintritt zu wiederholen ist, da die Situation im Kindertagesstättenbereich aufgrund der Wandlung der Kinderzahlen im Folgejahr eine andere sein kann, als im ersten Bewilligungsjahr.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-keine-

### **Anlagenverzeichnis:**

Vertrag  
Schreiben des Kreises

### **mitgezeichnet haben:**

-entfällt-